

**Zimmern ob Rottweil
Landkreis Rottweil**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Wohnprojekt Hausener Straße“**

in Zimmern ob Rottweil

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Fassung vom 30.01.2023

I Impressum

Auftraggeber

DeNovali eGiG
Engelsburgweg 1
78628 Rottweil
Vertreten durch:
R. Henkelmann

Auftragnehmer

Ingenieurbüro PIROL
Einsteinweg 3
73207 Plochingen
07153 – 92 19 35-0
0160 – 944 79 605
bueropirol@t-online.de

Bearbeiter

Rainer Schurr Dipl.-Ing. (FH) Landespflege



Plochingen, den 30.01.2023

Inhaltsübersicht

I Impressum

1. Einleitung und Rechtsgrundlagen.....	1
1.1 Untersuchungszeitraum und Methode.....	2
1.2 Rechtsgrundlagen.....	3
2. Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen.....	5
2.1 Lage des Untersuchungsgebietes.....	5
2.2 Nutzung des Untersuchungsgebietes.....	5
3. Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes.....	13
3.1 Ausgewiesene Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht in der direkten Umgebung.....	13
3.2 Biotopverbund.....	14
3.3 Nach §33a NatSchG geschützte Streuobstbestände.....	15
4. Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten.....	16
4.1 Fledermäuse (Microchiroptera).....	17
4.1.1 Ökologie der Fledermäuse.....	18
4.1.2 Diagnose zum Status im Gebiet.....	18
4.2 Vögel (Aves).....	20
4.2.1 Diagnose zum Status im Gebiet.....	22
4.3 Reptilien (Reptilia).....	24
4.3.1 Ökologie der Zauneidechse.....	24
4.3.2 Diagnose zum Status im Gebiet.....	25
4.4 Wirbellose (Evertebrata).....	28
4.4.1 Schmetterlinge (Lepidoptera).....	28
4.4.2 Ökologie des Großen Feuerfalters und des Nachtkerzenschwärmers.....	28
4.4.3 Diagnose zum Status im Gebiet.....	30
5. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	31
II Anhang.....	32
III Literaturverzeichnis.....	34

1. Einleitung und Rechtsgrundlagen

Anlass für den vorliegenden Artenschutzbeitrag ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohnprojekt Hausener Straße“. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nrn. 1179, 1180 und 1181.



Abb. 1: Lage des Plangebietes (gelb markiert) und des Untersuchungsraumes (schwarz und gelb markierte Flächen).
(Geobasisdaten © 2022 Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)

Durch die Planaufstellung könnten Eingriffe vorbereitet werden, die auch zu Störungen oder Verlusten von geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen können. Die Überprüfung erfolgt anhand des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Nachdem mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst wurde, müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei Zulassungsverfahren nunmehr die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen durch eine artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt werden.

1.1 Untersuchungszeitraum und Methode

Die artenschutzrechtlich relevanten Untersuchungen erfolgten von 19.08.2022 bis 30.09.2022.

In der nachfolgenden Tabelle sind alle Begehungstermine innerhalb des Untersuchungsraumes aufgeführt, in denen das angetroffene Inventar an biotischen und abiotischen Strukturen auf eine mögliche Nutzung durch artenschutzrechtlich indizierte Spezies untersucht und die angetroffenen relevanten Arten dokumentiert wurden. Neben der fortlaufenden **Nummer** sind die Erfassungszeiträume (**Datum** und **Uhrzeit**), der **Bearbeiter** und die **Witterungsverhältnisse** angegeben. Den Erfassungsterminen sind jeweils die abgehandelten **Themen** in Anlehnung an die arten- und naturschutzrechtlich relevanten Artengruppen und Schutzgüter zugeordnet. Die Angabe „**Habitat-Potenzial-Ermittlung**“ wird für die Kartierungen gewählt, bei welchen eine Einschätzung des Gebietes anhand der vorhandenen Habitatstrukturen hinsichtlich der Eignung als Lebensraum für Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie, für europäische Vogel- und Fledermausarten sowie für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders oder streng geschützten Arten erfolgt. Während der Begehungen im Untersuchungsraum wird zudem grundsätzlich immer auf Beibeobachtungen aller planungsrelevanter Arten geachtet, wenngleich die Artengruppe in der Themenspalte nicht aufgelistet wird.

So wurden auch sämtliche Strukturen nach vorjährigen Neststandorten, nach Bruthöhlen, nach Rupfplätzen etc. abgesucht. Die Einstufung von Bäumen als Habitatbaum erfolgt in Anlehnung an die Definition des Alt- und Totholzkonzeptes Baden-Württemberg (z. B. Bäume mit Stammhöhlen, Stammverletzungen, mit hohem Alter oder starker Dimensionierung, stehendes Totholz mit BHD (**B**rusthohendurchmesser) > 40 cm, Horstbäume).

Die detaillierte Erfassungsmethode sowie die Ergebnisse der Kartierung sind in den jeweiligen nachfolgenden Kapiteln zu den einzelnen Artengruppen vermerkt.

Tab. 1: Begehungstermine im Untersuchungsgebiet

Nr.	Datum	Bearbeiter	Uhrzeit	Wetter	Thema
(1)	19.08.2022	Schurr	08:30 – 09:10 Uhr	22° C, 4/8 bewölkt, schwach windig	H
(2)	30.08.2022	Schurr	09:15 – 10:50 Uhr	20° C, 2/8 bewölkt, windstill	H, N, P, (R, V, W)
(3)	26.09.2022	Schurr	09:40 – 10:50 Uhr	11° – 13,5° C, 2/8 - 3/8 bewölkt, windstill	H, (R, V, W)
(4)	30.09.2022	Poschmann / Schurr	10:05 – 11:20 Uhr	8° - 9° C, 8/8 bewölkt, windstill	H, P, R, V, W
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen					
A: Amphibien	B: Biotope	F: Fledermäuse	H: Habitat-Potenzial-Ermittlung		
N: Nutzung	P: Farn- und Blütenpflanzen	R: Reptilien	S: Säugetiere (Mammalia)		
V: Vögel	W: Wirbellose				

Ergänzend zu den eigenen Erhebungen werden die im Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg (ZAK) für Rottweil und den Naturraum Obere Gäue aufgeführten Arten dargestellt (siehe Anhang ab Seite 32) und bei der Ergebnisfindung mit diskutiert.

Es handelt sich dabei um vierzehn Zielarten aus zwei Artengruppen. Neben zehn europäischen Vogelarten waren dies vier Schmetterlingsarten.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage für den vorliegenden Artenschutzbeitrag bildet der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG**, der folgendermaßen gefasst ist:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Die Verbote nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** werden um den **Absatz 5** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Weiterhin liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevorsatzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

2. Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen

2.1 Lage des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet liegt im Süden der Besiedlung von Zimmern ob Rottweil auf einem schwach nach Osten geneigten Gelände mit einer Höhe von ca. 670 m über NHN. Es wird im Norden durch bebaute Grundstücke entlang der Heerstraße und im Westen durch die Hausener Straße begrenzt, von welcher es auch erschlossen ist. Im Süden grenzen ebenfalls bebaute Grundstücke an und nach Westen geht das Untersuchungsgebiet in die unbebaute Landschaft über.

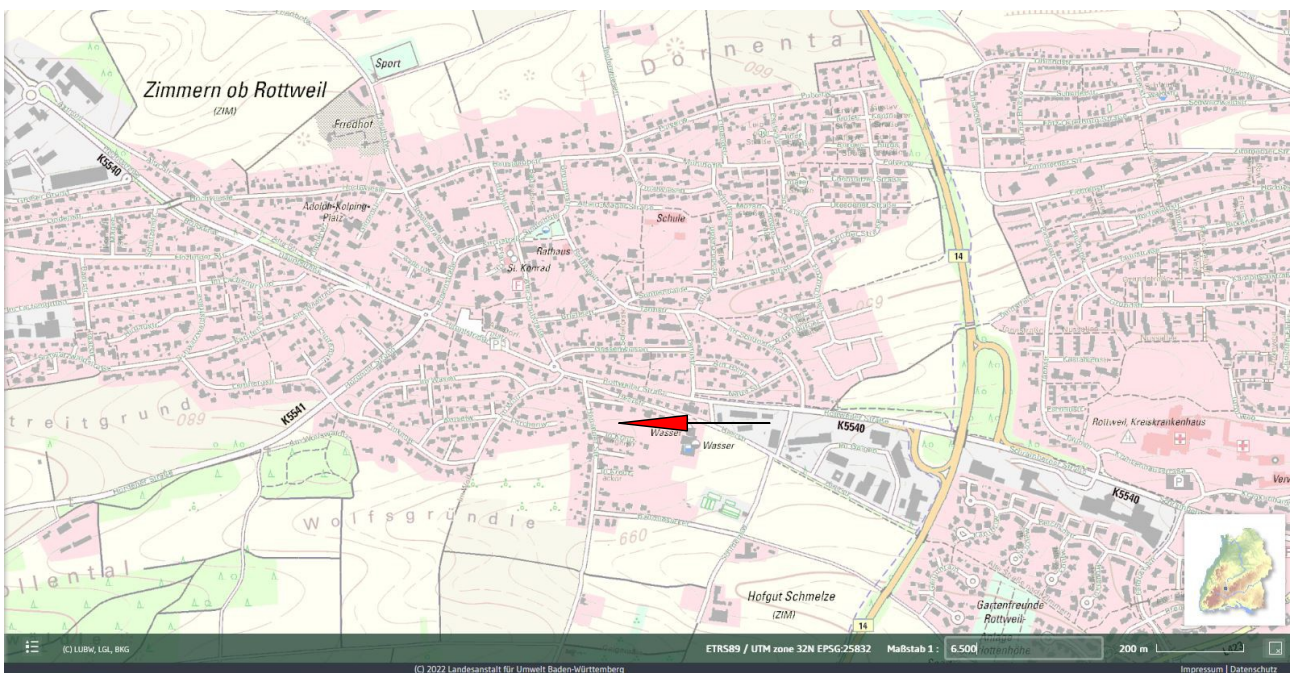


Abb. 2: Ausschnitt aus der topografischen Karte mit Hinweis auf das Plangebiet (roter Pfeil) (Geobasisdaten © 2022 Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg).

2.2 Nutzung des Untersuchungsgebietes

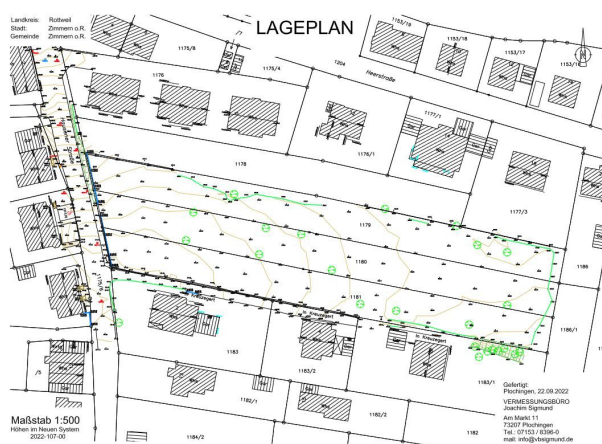


Abb. 3: Lageplan mit Gehölzstandorten (Quelle: Vermessungsbüro Joachim Sigmund, Am Markt 11, 73207 Plochingen)

Die Flurstücke 1179, 1180 und 1181 wurden landwirtschaftlich genutzt. Es dominierte eine Wiesenfläche mit einzelnen verbliebenen Obsthochstämmen (vgl. Abb. 3 - 18 und Tab. 2). Im Osten wurde eine Grabelandfläche (vgl. Tab. 4) angelegt. Bei den Obstgehölzen handelte es sich vor allem um Apfelhochstämmen im 'alten Ertrag' mit einem in 2022 stark variierenden Fruchtbehang, um eine Birne und um eine Zwetsche. Entlang der Nord- und der Ostgrenze verliefen Heckenzüge aus gebietseigenen Baum- und Straucharten (vgl. Tab. 3). Im Bereich der Grabelandflächen befand sich zusätzlich eine einfache Geschirrhütte aus unbehandeltem Holz mit Bretterschalung.



Abb. 4: Streuobstbestand aus Apfel- und Birnenhochstämmen (Geschirrhütte rechts im Hintergrund).

Nr.	Art	BHD (cm)	Höhe (m)	Breite (m)	Vitalität (%)	Bemerkungen
01	Apfel	40	6	8	80	wenig Früchte
02	Apfel	45	6	8	60	wenig tragend, Unterwuchs <i>Cornus sanguinea</i> , <i>Juglans regia</i>
03	Apfel	50	4	4	30	nicht tragend, zahlreiche Stammabrisse
04	Apfel	45	9	7	60	nicht tragend
05	Apfel	50	10	10	60	nicht tragend
06	Apfel	45	6	8	45	mäßig tragend, Schleier von <i>Parthenocissus quinquefolia</i>
07	Birne	50	12	10	80	gering tragend, ungepflegt
08	Apfel	45	10	8	60	gering tragend, 1 Naturhöhle ca. 10 cm tief, 2 Spechtschmieden
09	Apfel	40	10	7	50	gering tragend, 2 Bruthöhlen, Unterwuchs <i>Prunus spinosa</i> , <i>Juglans regia</i> -Sämling
10	Apfel	45	8	7	70	gut tragend, Unterwuchs <i>Acer campestre</i> -Sämling
11	Apfel	35	8	8	80	gut tragend, 1 Spechtschmiede
12	Apfel	50	6	9	80	mäßig tragend, 2 Naturhöhlen, mehrere Spechtschmieden, <i>Acer platanoides</i> -Sämling
13	Zwetsche	45	12	5	40	mäßig tragend, innerhalb einer Feldhecke stockend

Abb. 5: Vorkommen, Maße und Zustand der Obstbäume im Gebiet.

Die Obstbäume im Gebiet



Abb. 6: Baum Nr. 1



Abb. 7: Baum Nr. 2



Abb. 8: Baum Nr. 3



Abb. 9: Baum Nr. 4



Abb. 10: Baum Nr. 5



Abb. 11: Baum Nr. 6



Abb. 12: Baum Nr. 7



Abb. 13: Baum Nr. 8



Abb. 14: Baum Nr. 9



Abb. 15: Baum Nr. 10



Abb. 16: Baum Nr. 11



Abb. 17: Baum Nr. 12



Abb. 18: Lage bzw. Standorte der kartierten Obstbäume im Gebiet
(Geobasisdaten © 2022 Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)



Abb. 19: Grabelandfläche im Osten mit Garten-Erdbeer-Kultur.



Abb. 20: Feldhecke entlang der Nordgrenze mit Zwetschenbaum Nr. 13 (roter Pfeil)

Tab. 2: Arten der Fettwiese mittlerer Standorte (**Magerarten fett**, Störzeiger **[fett]**)

Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	E	Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	E
<i>Achillea millefolium</i>	Wiesen-Schafgarbe	1	<i>Lathyrus pratensis</i>	Wiesen-Platterbse	+
<i>Aegopodium podagr.</i> [1a, b]	Giersch	+	<i>Lolium perenne</i> 1a, d	Ausdauernder Lolch	+
<i>Ajuga reptans</i>	Kriechender Günsel	+	<i>Phleum pratense</i> 1a, d	Gew. Wiesen-Lieschgras	+
<i>Alopecurus pratensis</i> (1a)	Wiesen-Fuchsschwanz	1	<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich	2a
<i>Anthoxanthum odoratum</i>	Gewöhnliches Ruchgras	1	<i>Poa pratensis</i>	Echtes Wiesen-Rispengras	1
<i>Anthriscus sylvestris</i> 1a	Wiesen-Kerbel	+	<i>Poa trivialis</i> 1a	Gewöhnliches Rispengras	1
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer	1	<i>Potentilla reptans</i> 1b, c	Kriechendes Fingerkraut	1
<i>Campanula patula</i>	Wiesen-Glockenblume	+	<i>Prunella vulgaris</i>	Kleine Brunelle	+
<i>Cerastium holosteoides</i>	Armhaariges Hornkraut	+	<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß	1
<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau	2a	<i>Ranunculus repens</i> 1a, c	Kriechender Hahnenfuß	2a
<i>Cynosurus cristatus</i>	Wiesen-Kammgras	1	<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauerampfer	1
<i>Dactylis glomerata</i> (1a)	Wiesen-Knäuelgras	1	<i>Rumex obtusifolius</i> [1c]	Stumpfbblatt-Ampfer	+
<i>Elymus repens</i> 1a, c	Kriechende Quecke	1	<i>Stellaria media</i> [1a, c]	Gewöhnliche Vogelmiere	+
<i>Galium album</i>	Weißes Wiesenlabkraut	2a	<i>Taraxacum sect. Rud.</i> (1a)	Wiesen-Löwenzahn	2a
<i>Geranium pratense</i>	Wiesen-Storchschnabel	1	<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee	1
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras	1	<i>Trifolium repens</i>	Kriech-Klee	1
<i>Knautia arvensis</i>	Acker-Witwenblume	+	<i>Vicia sepium</i>	Zaun-Wicke	+

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen					
Artmächtigkeit nach der Braun-Blanquet-Skala (kombinierte Abundanz- / Dominanz-Skala)					
Symbol	Individuenzahl	Deckung	Symbol	Individuenzahl	Deckung
r	selten, ein Exemplar	(deutlich unter 1 %)	2b	(beliebig)	16 bis 25 %
+	wenige (2 bis 5 Exemplare)	(bis 1 %)	3	(beliebig)	26 bis 50 %
1	viele (6 bis 50 Exemplare)	(bis 5 %)	4	(beliebig)	51 bis 75 %
2a	(beliebig)	5 bis 15 %	5	(beliebig)	76 bis 100 %
Kategorie der Lebensraum abbauenden Art					
1a:	Stickstoffzeiger	1b:	Brachezeiger	1c:	Beweidungs-, Störzeiger
				1d:	Einsaatartern

In der Wirtschaftswiese wurden insgesamt 34 verschiedene Pflanzenarten registriert. Davon zählen 13 Arten zu den sogenannten 'Störzeigern' (1a: Stickstoffzeiger, 1c: Beweidungs- und Störungszeiger, 1d: Einsaatartern). Der Bestand war als eher artenreich zu bezeichnen und würde nach der Biotoptypenliste der LUBW ^{1 2} als '33.41 Fettwiese mittlerer Standorte' zu bezeichnen sein. Als Magerkeitszeiger traten das Gewöhnliche Ruchgras, die Wiesen-Glockenblume und die Acker-Witwenblume auf.

1 LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2009): Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. Karlsruhe. 312 S.
2 LFU LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2005): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung. Karlsruhe. 65 S.

Tab. 3: Gehölzarten im Untersuchungsgebiet.

Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	E	Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	E
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	w	<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche	w
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn	w	<i>Malus domestica</i>	Apfelbaum, Sorten	m
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn	w	<i>Prunus domestica ssp. dom.</i>	Zwetsche	w
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke	w	<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe, Schwarzdorn	w
<i>Carpinus betulus</i>	Hain-Buche	w	<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche	w
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel	z	<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose	m
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss	w	<i>Rubus caesius</i>	Acker-Kratzbeere	m
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn	w	<i>Rubus fruticosus</i>	Brombeere	m
<i>Ligustrum vulgare</i>	Rainweide, Liguster	w	<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	w

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen			
w : wenige Exemplare (1 – 2 / 100 m ²)			s : sehr viele Exemplare (Deckungsanteil 15 – 25 %)
m : etliche, mehrere Exemplare (3-10 / 100 m ²)			d : dominant (Deckungsanteil > 25 %)
z : zahlreiche, viele Exemplare (>10 / 100 m ²)			
1a : Stickstoffzeiger	1b : Brachezeiger	1c : Beweidungs-, Störzeiger	1d : Einsaatarten

Die o.a. Gehölze bilden die Heckenstrukturen entlang der Nord- und der Ostgrenze des Gebietes.

Tab. 4: Kräuter der Grabelandflächen im Untersuchungsgebiet

Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	E	Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	E
<i>Alchemilla mollis</i>	Großblättr. Frauenmantel	1	<i>Melilotus officinalis</i>	Gelber Steinklee	1
<i>Alcea rosea</i>	Stockrose	+	<i>Oenothera biennis</i>	Gemeine Nachtkerze	+
<i>Allium cepa</i>	Speisezwiebel	1	<i>Phleum pratense 1a, d</i>	Gew. Wiesen-Lieschgras	2b
<i>Armoracia rusticana</i>	Meerrettich	1	<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich	1
<i>Calendula officinalis</i>	Ringelblume	+	<i>Plantago major</i>	Breitwegerich	1
<i>Cerastium holosteoides</i>	Armhaariges Hornkraut	1	<i>Poa pratensis</i>	Echtes Wiesen-Rispengras	1
<i>Cichorium intybus</i>	Gemeine Wegwarte	+	<i>Poa trivialis 1a</i>	Gewöhnliches Rispengras	2a
<i>Cirsium vulgare</i>	Gewöhnliche Kratzdistel	+	<i>Potentilla reptans 1b, c</i>	Kriechendes Fingerkraut	2a
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel (Sämling)	+	<i>Prunella vulgaris</i>	Kleine Brunelle	1
<i>Dactylis glomerata</i>	Wiesen-Knäuelgras	2a	<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß	+
<i>Dianthus barbatus</i>	Bartnelke	1	<i>Ranunculus repens 1a, c</i>	Kriechender Hahnenfuß	2a
<i>Elymus repens</i>	Kriechende Quecke	2a	<i>Salvia pratensis</i>	Wiesen-Salbei	1
<i>Epilobium parviflorum</i>	Kleinblüt. Weidenröschen	1	<i>Sinapis arvensis</i>	Acker-Senf	2a
<i>Fragaria x ananassa</i>	Gartenerdbeere	3	<i>Stachys germanica</i>	Deutscher Ziest	1
<i>Geranium molle</i>	Weicher Storchschnabel	1	<i>Taraxacum sect. Ruderalia</i>	Gemeiner Löwenzahn	2a
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras	1	<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel	2a
<i>Linaria vulgaris</i>	Echtes Leinkraut	1	<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee	2a
<i>Lolium perenne 1a, d</i>	Ausdauernder Lolch	2a	<i>Trifolium pratense</i>	Kriech-Klee	2b
<i>Malva neglecta</i>	Weg-Malve	1	<i>Verbascum repens</i>	Mehlige Königskerze	1

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

Artmächtigkeit nach der Braun-Blanquet-Skala (kombinierte Abundanz- / Dominanz-Skala)

Symbol	Individuenzahl	Deckung	Symbol	Individuenzahl	Deckung
r	selten, ein Exemplar	(deutlich unter 1 %)	2b	(beliebig)	16 bis 25 %
+	wenige (2 bis 5 Exemplare)	(bis 1 %)	3	(beliebig)	26 bis 50 %
1	viele (6 bis 50 Exemplare)	(bis 5 %)	4	(beliebig)	51 bis 75 %
2a	(beliebig)	5 bis 15 %	5	(beliebig)	76 bis 100 %

Kategorie der Lebensraum abbauenden Art

1a: Stickstoffzeiger	1b: Brachezeiger	1c: Beweidungs-, Störzeiger	1d: Einsaatarten
----------------------	------------------	-----------------------------	------------------

3. Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes

3.1 Ausgewiesene Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht in der direkten Umgebung

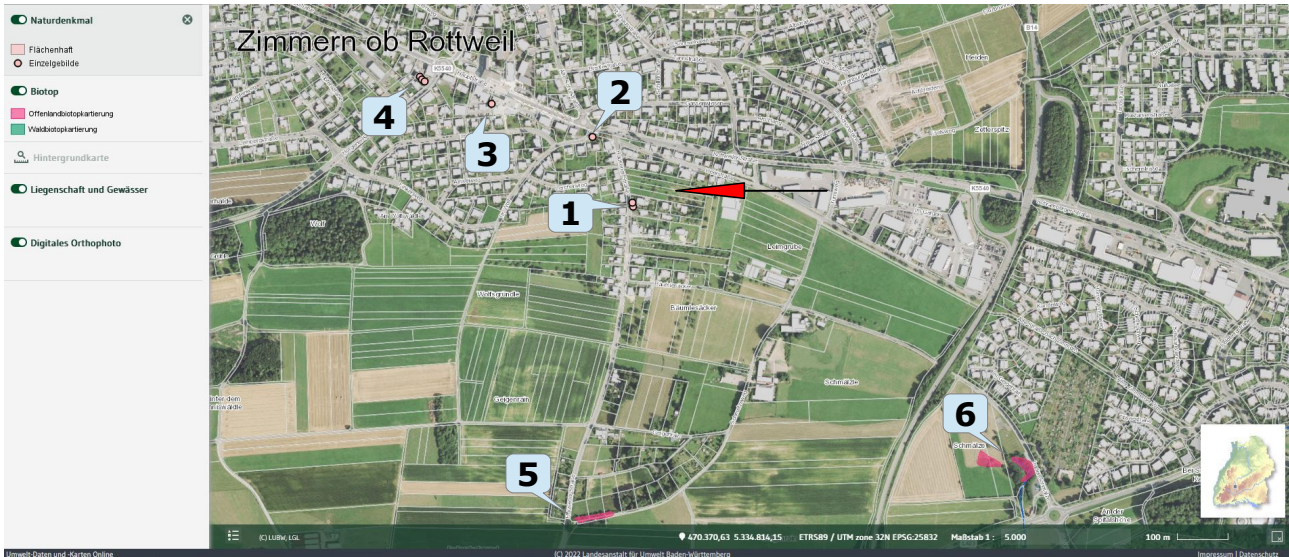


Abb. 21: Orthofoto des Planungsraumes mit Eintragung der Schutzgebiete in der Umgebung (Geobasisdaten © 2022 Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg).

Tab. 5: Schutzgebiete in der Umgebung des Geltungsbereiches

Lfd. Nr.	Biot.-Nr.	Bezeichnung	Lage
(1)	8-325-069-0048	Naturdenkmal, Einzelgebilde: 2 Roßkastanien	75 m SW
(2)	8-325-069-0049	Naturdenkmal, Einzelgebilde: 1 Winterlinde	175 m NW
(3)	8-325-069-0050	Naturdenkmal, Einzelgebilde: 1 Winterlinde	380 m NW
(4)	8-325-069-0051	Naturdenkmal, Einzelgebilde: 3 Linden	520 m NW
(5)	1-7817-325-0170	Offenlandbiotop: Feldhecke, Geigenrain südlich Zimmern	640 m S
(6)	1-7817-325-0169	Offenlandbiotop: Großseggen-Ried und Quelle östlich Rottweil	810 m SO
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen			
Lage: kürzeste Entfernung vom Mittelpunkt des Geltungsbereiches zum Schutzgebiet mit der entsprechenden Richtung			

Innerhalb des Geltungsbereiches bestehen keine Schutzgebiete. Das nächst gelegene sind zwei als Naturdenkmal ausgewiesene Rosskastanien in ca. 75 m Entfernung in südwestlicher Richtung. Vom Vorhaben gehen keine negativen Wirkungen auf die Schutzgebiete und deren Inventare in der Umgebung aus.

3.2 Biotopverbund

Der Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ versteht sich als Planungs- und Abwägungsgrundlage, die entsprechend dem Kabinettsbeschluss vom 24.04.2012 bei raumwirksamen Vorhaben in geeigneter Weise zu berücksichtigen ist. Die Biotopverbundplanung ist auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung eine Arbeits- und Beurteilungsgrundlage zur diesbezüglichen Standortbewertung und Alternativen-Prüfung, sowie bei der Ausweisung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen-Flächen.

Nach § 21 BNatSchG Abs. 4 sind zudem die „Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten“.

Der Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ stellt im Offenland drei Anspruchstypen dar – Offenland trockener, mittlerer und feuchter Standorte. Innerhalb dieser wird wiederum zwischen Kernräumen, Kernflächen und Suchräumen unterschieden. Kernbereiche werden als Flächen definiert, die aufgrund ihrer Biotopausstattung und Eigenschaften eine dauerhafte Sicherung standorttypischer Arten, Lebensräume und Lebensgemeinschaften ermöglichen können. Die Suchräume werden als Verbindungselemente zwischen den Kernflächen verstanden, über welche die Ausbreitung und Wechselwirkung untereinander gesichert werden soll.



Abb. 22: Biotopverbund (farbige Flächen) in der Umgebung des Geltungsbereiches (schwarz gestrichelte Linie) (Geobasisdaten © 2022 Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg).

Das Plangebiet beansprucht keine Flächen zum 'Landesweiten Biotopverbund'.

Eine Verschlechterung der Biotopverbundfunktion durch die Umsetzung des Vorhabens wird ausgeschlossen.

3.3 Nach §33a NatSchG geschützte Streuobstbestände

Nach dem Naturschutzgesetz sind Streuobstflächen, die eine Mindestfläche von 1.500 m² umfassen, zu erhalten. Mit Genehmigung können solche Bestände in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Die Genehmigung soll jedoch versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist. Eine Umwandlung eines Streuobstbestandes in eine andere Nutzungsform erfordert einen Ausgleich, welcher vorrangig durch eine Neupflanzung innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen muss.

Der verbliebene Streuobstbestand im Plangebiet beträgt überschlägig ca. 1.100 m² (Messung im Online-Kartendienst der LUBW). Bei der Abgrenzung wurde die Fläche innerhalb des zusammenhängenden Restbestandes im Westen über den Kronenraum hinaus vorgenommen und die Kronenräume der vereinzelt Bäume im Bereich des Grabelandes hinzugefügt. Somit wird für deren Umwandlung keine Genehmigung benötigt.



Abb. 23: Im Kartendienst der LUBW ausgemessene Fläche des Streuobstbestandes im Plangebiet. (Geobasisdaten © 2022 Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)

4. Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten

Im Nachfolgenden wird dargestellt, inwiefern durch das geplante Vorhaben planungsrelevante Artengruppen betroffen sind. Bezüglich der streng geschützten Arten, der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten (= planungsrelevante Arten) ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tab. 6: Durch das Vorhaben potenziell betroffene Artengruppen und die Eignung des Gebietes als Habitat

Arten / Artengruppe	Habitatignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
Farn- und Blütenpflanzen	nicht geeignet – Das Vorkommen von planungsrelevanten Farn- und Blütenpflanzen wurde grundsätzlich ausgeschlossen. Die Flächen der drei Flurstücke des Geltungsbereiches sind vollständig anthropogen überformt worden und unterlagen auch in 2022 noch einer landwirtschaftlichen Nutzung. Wuchsstandorte für planungsrelevante Farn- und Blütenpflanzen, einschließlich der Dicken Trespe (<i>Bromus grossus</i>) lagen nicht vor. → Es erfolgt keine weitere Prüfung.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Säugetiere (inkl. Fledermäuse)	potenziell geeignet – Eine potenzielle Nutzung durch Fledermäuse als Jagdhabitat war gegeben. Der Status der im ZAK aufgeführten Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>) wurde überprüft. Eine Nutzung der Flächen durch die Haselmaus wird ausgeschlossen. → Es erfolgt eine nachfolgende Diskussion (Kap. I4.1).	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Vögel	potenziell geeignet – Es wurden mehrere Naturhöhlen in den Obstgehölzen registriert. → Es erfolgt eine nachfolgende Diskussion (Kap. I4.2).	alle Vögel mind. besonders geschützt, VS-RL, BArtSchV
Reptilien	potenziell geeignet - Planungsrelevante Reptilienarten waren aufgrund der Biotopausstattung nicht zu erwarten. Die Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) wurde dennoch nachgesucht. → Es erfolgt eine nachfolgende Diskussion (Kap. I4.3).	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Amphibien	nicht geeignet – Das Vorkommen von planungsrelevanten Amphibienarten wurde grundsätzlich ausgeschlossen werden. Es fehlen vor allem für eine Reproduktion wesentliche Habitatbausteine. → Es erfolgt keine weitere Prüfung.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Wirbellose	potenziell geeignet - Planungsrelevante Evertebraten wurden aufgrund der für sie meist fehlenden Biotopausstattung zunächst nicht erwartet. Habitatpotenziale für den Großen Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>) und für den Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>) wurden überprüft. → Es erfolgt eine nachfolgende Diskussion (Kap. I4.4).	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL

4.1.1 Ökologie der Fledermäuse

Untersuchungen zur lokalen Gemeinschaft von Fledermäusen innerhalb eines Untersuchungsraumes können grundsätzlich nur im aktiven Zyklus der Arten vorgenommen werden. Dieser umfasst den Zeitraum von (März -) April bis Oktober (- November) eines Jahres. Außerhalb diesem herrscht bei den mitteleuropäischen Arten die **Winterruhe**.

Die aktiven Phasen gliedern sich in den **Frühjahrszug** vom Winterquartier zum Jahreslebensraum im (März-) April bis Mai. Diese mündet in die **Wochenstubenzeit** zwischen Mai und August. Die abschließende Phase mit der Fortpflanzungszeit endet mit dem Herbstzug in die Winterquartiere im Oktober (- November).

Diese verschiedenen Lebensphasen können allesamt innerhalb eines größeren Untersuchungsgebietes statt finden oder artspezifisch unterschiedlich durch ausgedehnte Wanderungen in verschiedenen Räumen. Im Zusammenhang mit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sollten vor allem die Zeiträume der Wochenstuben und des Sommerquartiers mit der Fortpflanzungsphase genutzt werden. Besonders geeignet sind dabei die Monate Mai bis September.

4.1.2 Diagnose zum Status im Gebiet

Quartierkontrollen: Zur Ermittlung der lokalen Fledermausfauna wurden zunächst die Geschirrhütte und die Bäume im Gebiet nach Höhlen, Spalten und sonstigen Unterschlupfmöglichkeiten abgesucht. Es konnten sowohl innerhalb der baulichen Anlage als auch an Obstbäumen (Nrn. 3, 7, 8, 9, 11 und 12) Strukturen festgestellt werden, die als Unterschlupf und damit auch als Fledermaus-Tag-Quartiere geeignet waren. Spuren einer jüngeren Nutzung durch Fledermäuse (Kot, Verfärbungen, Mumien, Nahrungsreste) konnten jedoch nicht festgestellt werden.

Da dennoch das sporadische Übertagen von Einzeltieren für möglich gehalten werden muss, dürfen Baumfällungen sowie der Abbruch der Hütte nur außerhalb der aktiven Phase der Fledermäuse erfolgen, also nicht im Zeitraum vom 1. März bis 31. Oktober.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Vorhabensbedingte Tötungen von Fledermäusen durch das Freiräumen des Baufeldes werden ausgeschlossen, wenn entsprechende Maßnahmen außerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen vorgenommen werden. Es kamen innerhalb des gesamten Geltungsbereiches keine Strukturen vor, die als Winterquartier für Fledermäuse geeignet waren.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigungsverbot) kann so ausgeschlossen werden.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.)

Signifikante negative Auswirkungen für die Fledermaus-Populationen aufgrund von bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen sind auch bei einer Nutzung des Gebietes als Jagdraum nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird für Fledermausarten nicht erfüllt.

✓ **Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird bei Beachtung der o.a. zeitlichen Einschränkungen ausgeschlossen.**

4.2 Vögel (Aves)

Im Rahmen der Erhebungen innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde die lokale Vogelgemeinschaft auf dem Grundstück und den daran angrenzenden Flächen erfasst und das Grundstück nach Strukturen abgesehen, die als Lebensstätte für Vogelarten geeignet waren.

In der nachfolgenden Tabelle sind die während der Übersichtsbegehungen beobachteten Vogelarten innerhalb des Untersuchungsraumes aufgeführt. Neben der **fortlaufenden Nummer** sind die Arten in alphabetischer Reihenfolge nach dem **Deutschen Namen** sortiert. Den Arten ist die jeweilige **wissenschaftliche Bezeichnung** und die vom Dachverband Deutscher Avifaunisten entwickelte und von SÜDBECK ET AL (2005) veröffentlichte Abkürzung (**Abk.**) zugeordnet.

In der benachbarten Spalte ist die der Art zugeordneten **Gilde** abgedruckt, welche Auskunft über den Brutstätten-Typ gibt. Alle nachfolgenden Abkürzungen sind am Ende der Tabelle unter **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** erklärt.

Die innerhalb der Zeilen **gelb hinterlegten Arten** sind nicht diesen Gilden zugeordnet, sondern werden als 'seltene, gefährdete, streng geschützte Arten, VSR-Arten und Kolonienbrüter' Art gesondert geführt.

Unter dem **Status** wird die qualitative Zuordnung der jeweiligen Art im Gebiet vorgenommen. Die Einstufung erfolgt gemäß den EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien (nach HAGEMEIJER & BLAIR 1997), ob für die jeweilige Art innerhalb des Geltungsbereiches ein mögliches Brüten (**Bm**) angenommen wird, ein Brutverdacht (**Bv**) vorliegt oder ein Brutnachweis erbracht werden konnte (**Bn**). Für Beobachtungen in direkter Umgebung um den Geltungsbereich wird der Zusatz **U** verwendet. Liegt kein Brutvogelstatus vor, so wird die Art als Nahrungsgast (**NG**) oder Durchzügler/Überflieger (**DZ**) eingestuft. Die **Abundanz** gibt darüber hinaus eine Einschätzung über die Anzahl der Brutpaare bzw. Brutreviere innerhalb des Geltungsbereiches mit dem Wirkungsraum (ohne seine Umgebung).

In der Spalte mit dem Paragraphen-Symbol (**§**) wird die Unterscheidung von 'besonders geschützten' Arten (**§**) und 'streng geschützten' Arten (**§§**) vorgenommen.

Abschließend ist der kurzfristige Bestands-Trend mit einem möglichen Spektrum von „-2“ bis „+2“ angegeben. Die detaillierten Ausführungen hierzu sind ebenfalls den **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** am Ende der Tabelle zu entnehmen.

Tab. 8: Vogelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet und in der Umgebung (die Arten mit ihrem Status)

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Abk. ⁶	Gilde	Status ⁷ & (Abundanz)	RL BW ⁸	§	Trend
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	zw	Bm (I - II)	*	§	+1
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	h/n	NG (0)	*	§	-1
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	h	Bm (I - II)	*	§	+1
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	zw	NG (0)	*	§	-1
5	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	h	NG (0)	*	§	0
6	Dohle	<i>Coleus monedula</i>	D	h/n, g	BmU (0)	*	§	+2
7	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	zw	NG (0)	*	§	0
8	Elster	<i>Pica pica</i>	E	zw	NG (0)	*	§	+1
9	Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	Ez	zw	Bm (I - II)	*	§	0
10	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	zw	BmU (0)	*	§	-1
11	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	b (zw)	Bm (I - II)	V	§	-1
12	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	zw	Bm (I - II)	*	§	0
13	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	!	NG (0)	*	§§	+1
14	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	h/n, g	BmU (0)	*	§	0
15	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	g	BmU (0)	V	§	-1
16	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	zw	Bm (I - II)	*	§	0
17	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	h	Bm (I - II)	*	§	0
18	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	!	NG (0)	*	§§	0
19	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	g, f, h/n	BmU (0)	V	§	-1
20	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	zw	Bm (I - II)	*	§	+1
21	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	zw	NG (0)	*	§	0
22	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	zw	NG (0)	*	§	+2
23	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	b	Bm (I - II)	*	§	0
24	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	!	DZ (0)	*	§§	+1
25	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	zw	Bm (I - II)	*	§	-1
26	Sommersgoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	Sg	zw	BmU (0)	*	§	0
27	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	h	Bm (I)	*	§	0
28	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	zw	Bm (I - II)	*	§	-1
29	Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	Stt	h/n, g	DZ (0)	*	§	0
30	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Tt	zw	BmU (0)	*	§	-2
31	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	!	BmU (0)	V	§§	0
32	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	zw	BmU (0)	*	§	-2
33	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	h/n	Bm (I - II)	*	§	0
34	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	b	Bm (I - II)	*	§	0
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen								
Gilde:	! : keine Gilden-Zuordnung, da eine Einzelbetrachtung erforderlich ist (dies gilt für seltene, gefährdete, streng geschützte Arten, VSR-Arten und Kolonienbrüter).							
b : Bodenbrüter f : Felsenbrüter g : Gebäudebrüter h/n : Halbhöhlen- / Nischenbrüter h : Höhlenbrüter								

6 Abkürzungsvorschlag deutscher Vogelnamen nach: SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

7 gemäß EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien (nach Hagemeijer & Blair 1997)

8 BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Tab. 8: Vogelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet und in der Umgebung (die Arten mit ihrem Status)

zw : Zweigbrüter bzw. Gehölzfreibrüter				
Status: ? als Zusatz: fraglich; ohne Zusatz: keine Beobachtung				
Bm = mögliches Brüten im Geltungsbereich		BmU = mögliches Brüten in direkter Umgebung um den Geltungsbereich		
DZ = Durchzügler, Überflug		NG = Nahrungsgast		
Abundanz: geschätzte Anzahl der vorkommenden Reviere bzw. Brutpaare im Gebiet				
1 BP = Klasse I	2-5 BP = Klasse II	6-15 BP = Klasse III	16-25 BP = Klasse IV	26-50 BP = Klasse V
Rote Liste: RL BW: Rote Liste Baden-Württembergs				
* = ungefährdet		V = Arten der Vorwarnliste		
§: Gesetzlicher Schutzstatus				
§ = besonders geschützt		§§ = streng geschützt		
Trend (Bestandsentwicklung zwischen 1985 und 2009)		0 = Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %		
-1 = Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %		-2 = Bestandsabnahme größer als 50 %		
+1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %		+2 = Bestandszunahme größer als 50 %		

4.2.1 Diagnose zum Status im Gebiet

Die im Untersuchungsgebiet vorgefundenen 34 Arten stellen einen Ausschnitt der lokalen Vogelpopulation dar. Die angetroffenen Arten zählen zu unterschiedlichen Brutvogelgemeinschaften. Dort sind Vergesellschaftungen von solchen der Siedlungsbereiche, der Gärten und Parks sowie der siedlungsnahen und von Gehölzen bestimmten Kulturlandschaft zu finden. Von den im ZAK aufgeführten Vogelarten konnte keine registriert werden.

Innerhalb des Geltungsbereiches konnten bei 14 Arten Vogelbruten als möglich angesehen werden (**Bm**). Brutnachweise konnten aufgrund der Erfassungen nach Abschluss der Vogelbrutzeit nicht geführt werden. Darüber hinaus wiesen die vorhandenen Naturhöhlen in den Obstbäumen keine Spuren einer jüngst erfolgten Vogelbrut auf (z.B. Nistmaterial, Ausscheidungen, Mumien, Nahrungsreste etc.) oder konnten in den bzw. an den vorhandenen sonstigen Gehölzstrukturen keine Nester einer jüngst erfolgten Brut festgestellt werden. Unter denen als mögliche Brutvogelarten angegebenen waren keine streng geschützten Arten oder solche in den Roten Listen vermerkten. Lediglich die Goldammer stand auf der 'Vorwarnliste'.

Bei weiteren neun Arten kann eine Brut in der direkten Umgebung ebenfalls als möglich angesehen werden (**BmU**). Hierunter fielen auch der streng geschützte Turmfalke, welcher sich zusammen mit dem Haussperling und der Mehlschwalbe ebenfalls auf der 'Vorwarnliste' befand.

Neun Arten wurden als Nahrungsgäste (**NG**) eingestuft und eine als Durchzügler (**DZ**) bzw. als Überflieger (Rotmilan).

Bezüglich der Brutplatzwahl nahmen unter den beobachteten Arten die Zweigbrüter (19 Arten) den größten Anteil ein, gefolgt von den Nischenbrütern (sieben Arten). Nachfolgend waren die Gebäudebrüter (sechs Arten), dann die Höhlenbrüter (fünf Arten) sowie die Bodenbrüter mit drei Arten und zuletzt die Felsenbrüter mit zwei Arten vertreten.

Landesweit ‚gefährdete‘ Arten nach der Roten Liste traten nicht auf. Auf der ‚Vorwarnliste‘ (V) standen vier Arten: die Goldammer (Bm), der Haussperling (BmU), die Mehlschwalbe (BmU) und der Turmfalke (BmU).

Als ‚streng geschützte‘ Arten waren der Grünspecht (NG), der Mäusebussard (NG), der Rotmilan (DZ) und der Turmfalke (BmU) eingestuft gewesen.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden keinerlei Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten registriert. Eine in jüngerer Vergangenheit erfolgte Brut von 14 Vogelarten kann als möglich angegeben werden. Die Gehölzstrukturen entlang der Grundstücksgrenzen sollen weitgehend erhalten bleiben und damit weiterhin Potenziale als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die registrierten Kultur folgenden Frei- und Bodenbrüter bieten. Die entfallenden Brutmöglichkeiten in den Naturhöhlen der Obstbäume (insgesamt fünf in den Bäumen Nrn. 8, 9 und 12) sind durch die Anbringung von künstlichen Nisthilfen an dafür geeigneten Strukturen ersetzt werden.



Abb. 24: Bsp. Naturhöhle im Baum Nr. 9



Abb. 25: Bsp. Naturhöhle im Baum Nr. 12

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt).

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen auf Vogelarten, die in an das Plangebiet angrenzenden Bereichen vorkommen, sind nicht zu erwarten.

- ✓ **Unter Einhaltung des Rodungszeitraumes (gem. § 39 BNatSchG) kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden. Die entfallenden natürlichen Bruthöhlen sind durch künstliche Nisthilfen zu ersetzen.**

4.3 Reptilien (*Reptilia*)

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten dieser Gruppe im Wirkungsbereich wird entweder aufgrund der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (V) und / oder aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen für ein Habitat der Art im Planungsraum (H) abgeschichtet.

Der Status der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Gebiet sowie die Potenziale für ein Vorkommen der Art im Gebiet wurden überprüft.

Tab. 9: Abschichtung der Reptilienarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nach dem Verbreitungsgebiet und den Habitat-Eigenschaften (ggf. mit den Angaben zum Erhaltungszustand)⁹

Eigenschaft		Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Erhaltungszustand				
V	H			1	2	3	4	5
	X	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	+	?	+	+	+
X	X	Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	-	-	-	-	-
!	?	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	+	-	-	-	-
X	X	Westliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta bilineata</i>	+	+	+	+	+
	X	Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	+	+	+	+	+
X	X	Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	+	+	+	+	+

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

V mit [X] markiert: Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.
H mit [X] markiert: Habitat-Eigenschaften für ein Artvorkommen fehlen im Wirkungsbereich des Plangebietes.
 [!] Vorkommen nicht auszuschließen; [?] Überprüfung erforderlich

LUBW: Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ + einen günstigen, „gelb“ - einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ - einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) [?] eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.

1 Verbreitung	2 Population	3 Habitat
4 Zukunft	5 Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)	

4.3.1 Ökologie der Zauneidechse

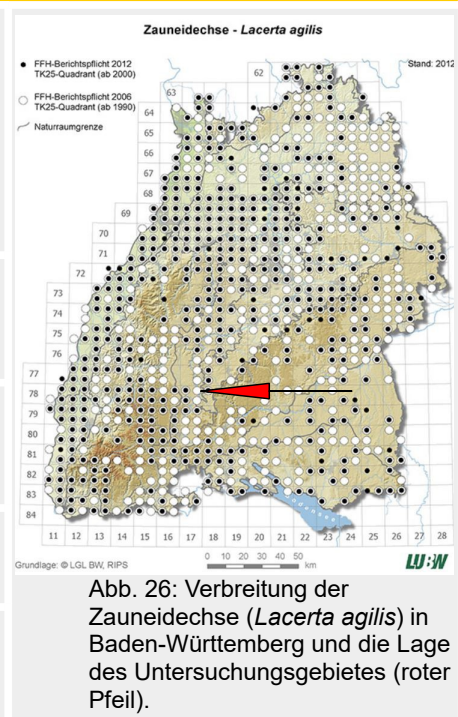
Die wärmeliebende Reptilienart ist eine typische Vertreterin der halboffenen bis offenen Landschaft. Sie ist ein vor allem in Mittel- und Osteuropa verbreitetes Faunenelement. In Deutschland besiedelt sie vor allem wärmebegünstigte colline bis montane Lagen und benötigt ein Mosaik aus Plätzen zum Sonnen, um die für sie optimale Körpertemperatur zur Durchführung ihrer Aktivitäten zu erreichen.

Des Weiteren ist sie auf Verstecke angewiesen, um sich während der heißen Tageszeiten zurückziehen zu können und sich vor Feinden zu schützen. Bereiche mit grabbarem Substrat für die Eiablage sowie ein ausreichendes Nahrungsangebot an Insekten sind wichtige Voraussetzungen für eine dauerhafte Besiedlung.

⁹ gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

Zur Ökologie der Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> • Ursprüngliche Steppenart der halboffenen Landschaften; • trocken-warme und südexponierte Lagen, meist in ökotonen Saumstrukturen oder in Brachen oder Ruderalen; • Auch in extensiven Grünlandflächen, Bahndämmen, Abbaustätten; • benötigt Mosaik aus grabbarem Substrat, Offenbodenflächen, Verstecken (Holzpolder, Steinriegel, Trockenmauern).
Verhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Ende der Winterruhe ab Anfang April; • tagaktiv; • Exposition in den Morgenstunden; • grundsätzlich eher verborgener Lauerjäger.
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> • Eiablage ab Mitte Mai bis Ende Juni, mehrere Gelege möglich; • Eiablage in gegrabener und überdeckter Mulde; • Jungtiere erscheinen ab Ende Juli und August.
Winterruhe	<ul style="list-style-type: none"> • Ab Mitte September, Jungtiere zum Teil erst im Oktober; • Quartiere sind Nagerbauten, selbst gegrabene Höhlen, große Wurzelstubben und Erdspalten
Verbreitung in Bad.-Württ.	<ul style="list-style-type: none"> • In allen Landesteilen von den Niederungen bis in die Mittelgebirge (ca. 850 m ü. NHN).



4.3.2 Diagnose zum Status im Gebiet

Das Plangebiet verfügte über keine für eine Besiedlung durch die Art besonders geeigneten Flächen. Aufgrund des nährstoffreichen Bodensubstrats und der vermuteten Zweischürigkeit der Fettwiese, waren große Flächenanteile des Geltungsbereiches von einem wüchsigen Grünlandbestand mit hohem Deckungsgrad und damit ohne Sonnplätze für Reptilien bestanden.



Abb. 27: Westlicher und zentraler Bereich der Flächen mit wüchsigen Grünlandbestand.

Auch die südexponierten Traufbereiche vor den Feldgehölzen bzw. die von der Art oft besiedelten Ökotope mit mesophytischen Säumen kommen im Gebiet nicht vor. Die Krautsäume sind vor allem durch überständiges Altgras und lokal durch Dominanzbestände nitrophytischer Arten charakterisiert.



Abb. 28: Feldhecke mit Saum aus Altgras.

Als einziger Bereich mit einer Qualität für die ektotherme Regulation von Kriechtieren, stellt der Grabelandbereich dar. Dort bestehen auch noch nach Nutzungsaufgabe kleinflächige Offenbodenstellen.



Abb. 29: Grabeland mit noch vorhandenen Offenbodenflächen bei bereits einsetzender Sukzession mit Arten der angrenzenden Wiesenflächen.

Bei den Geländebegehungen wurden diese Bereiche mit dem Fernglas vorausschauend und während vorsichtigem Abschreiten nach Zauneidechsen abgesucht. Ein Vorkommen der Kriechtierart konnte nicht bestätigt werden. Für einen späten Nachweis waren vor allem die beiden Erfassungstermine im August bei warmer Witterung noch geeignet.

- ✓ **Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort wird ein Vorkommen der indizierten sowie anderer planungsrelevanter Arten weitestgehend ausgeschlossen. Somit wird auch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG weitestgehend ausgeschlossen.**

4.4 Wirbellose (Evertebrata)

4.4.1 Schmetterlinge (Lepidoptera)

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten dieser Gruppe im Wirkungsbereich wird entweder aufgrund der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (V) und / oder aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen für ein Habitat der Art im Planungsraum (H) abgeschichtet.

Der Status vom Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und vom Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) im Gebiet sowie die Potenziale für ein Vorkommen der Arten im Gebiet wurden überprüft.

Tab. 10: Abschichtung der Schmetterlinge des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nach dem Verbreitungsgebiet und den Habitat-Eigenschaften (ggf. mit den Angaben zum Erhaltungszustand)¹⁰.

Eigen-schaft		Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Erhaltungszustand				
V	H			1	2	3	4	5
	X	Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	-	-	-	-	-
X	X	Haarstrangeule	<i>Gortyna borelii</i>	+	?	+	+	+
X	X	Eschen-Scheckenfalter	<i>Hypodryas maturna</i>	-	-	-	-	-
X	X	Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	-	-	-	-	-
!	?	Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	+	+	+	+	+
X	X	Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	+	+	+	+	+
	X	Schwarzfleckiger Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	+	-	-	-	-
	X	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	+	+	?	+	+
	X	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea teleius</i>	+	+	?	+	+
X	X	Apollofalter	<i>Parnassius apollo</i>	-	-	+	-	-
X	X	Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	+	-	+	+	-
!	?	Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	+	?	?	+	?

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

V mit [X] markiert: Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.

H mit [X] markiert: Habitat-Eigenschaften für ein Artvorkommen fehlen im Wirkungsbereich des Plangebietes.

[!] Vorkommen nicht auszuschließen; [?] Überprüfung erforderlich

LUBW: Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ [+] einen günstigen, „gelb“ [-] einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ [-] einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) [?] eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.

1 Verbreitung

2 Population

3 Habitat

4 Zukunft

5 Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)

4.4.2 Ökologie des Großen Feuerfalters und des Nachtkerzenschwärmers

Der Große Feuerfalter benötigt zur Ausbildung bodenständiger Populationen das Vorkommen von oxalsäurefreien Ampferarten (wie *Rumex obtusifolius*, *R. crispus*, *R. hydrolapathum*), blütenreiche Wiesen als Nektarhabitat und Areale mit markanten Vegetationszonen (z.B. Seggenriede oder Röhrichte inmitten einer ansonsten homogenen Wiese, aber auch stehengelassene Wiesenstreifen). Zudem dürfen die Grünlandflächen nicht während der Eiablage- und Raupenentwicklungszeit gemäht werden. Aus diesem Grund können z.B. Gräben mit einem seltener gemähten Saum von Ampferpflanzen und junge Brachen mit

¹⁰ gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

größeren Ampferbeständen geeignete Eiablageplätze darstellen.

Zur Ökologie des Feuerfalters (<i>Lycaena dispar</i>)	
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> • Offenlandart besiedelt sonnige Grünlandstrukturen; • Bevorzugte Biotopstrukturen sind Feuchtwiesen, Gräben, feuchte Grünlandbrachen, Ruderalflächen und extensive Äcker.
Flugzeit	<ul style="list-style-type: none"> • Erste und meist kleinere Jahresgeneration ab Ende Mai bis Ende Juli; • Zweite Faltergeneration ist meist individuenreicher und erscheint ab Anfang August bis Ende September.
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> • Eiablage einzeln oder in Gruppen auf Blattoberseite, Raupenschlupf nach ca. 6 – 10 Tagen; • Raupenfutterpflanzen sind Ampferarten, vor allem Riesen-Ampfer (<i>Rumex hydrolapathum</i>) und Stumpfbblatt-Ampfer (<i>R. obtusifolius</i>); • Larvalentwicklung der 2. Generation insgesamt ca. 200 Tage, da die Larven in eingerollten Ampferblättern überwintert.
Verbreitung in Baden-Württemberg	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungsschwerpunkte sind die Oberrheinebene und das Neckar-Tauberland; • Ausbreitungstendenz nach Nordosten gerichtet; • Jährliche Schwankungen mit zahlreichen Neunachweisen.

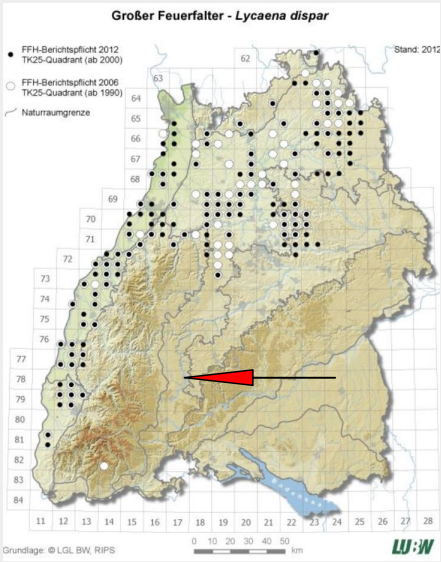


Abb. 30: Verbreitung des Feuerfalters (*Lycaena dispar*) in Baden-Württemberg und die Lage des Untersuchungsgebietes (roter Pfeil).

Der Nachtkerzenschwärmer benötigt als Raupenfutterpflanzen Nachtkerzen- (*Oenothera* sp.) oder Weidenröschenarten (*Epilobium* sp.), welche als Störstellenpioniere zumeist in anthropogen überformten Gebieten angetroffen werden können. Dazu zählen beispielsweise auch aufgelassene Grabelandflächen.

Zur Ökologie des Nachtkerzenschwärmers (<i>Proserpinus proserpina</i>).	
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> • Besiedlung von warmen, sonnigen und feuchten Standorten; • bevorzugt Hochstaudenfluren, Röhrichte und Seggenbestände entlang von Fließgewässern oder Uferbereiche von Stillgewässern; • weicht auch auf extensive Mähwiesen in Talsenken aus.
Flugzeit	<ul style="list-style-type: none"> • Die Flugzeit beginnt Anfang Mai und endet Anfang Juli; • eine Faltergeneration.
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> • Raupenfutterpflanzen sind Weidenröschen-Arten (z. B. <i>Epilobium hirsutum</i>, <i>E. angustifolium</i>) und die Gewöhnliche Nachtkerze (<i>Oenothera biennis</i>); • Die Eiablage erfolgt auf Nahrungspflanzen an möglichst vollsonnigen Standorten; • Raupen sind nachtaktiv, raschwüchsig und von unverwechselbarer Erscheinung; • Verpuppung bereits nach weniger Wochen Entwicklungsdauer (Juli-August) und Überwinterung im Boden.
Verbreitung in Baden-Württemberg	<ul style="list-style-type: none"> • Die Art hat keine ausgeprägten geografischen Verbreitungsschwerpunkte; • Es liegen zahlreiche, meist zufälligen, Beobachtungen vor. Insgesamt sind keine rückläufigen Tendenzen erkennbar.

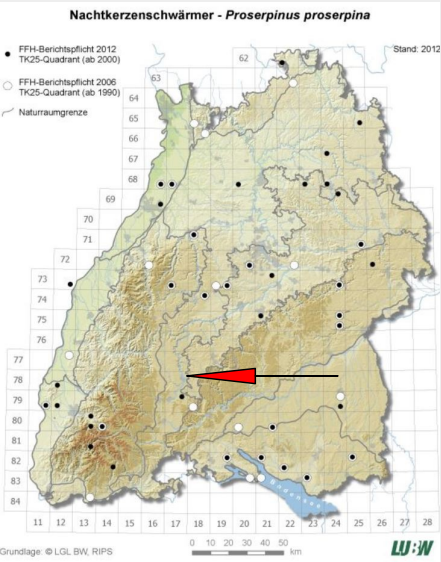


Abb. 31: Verbreitung des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) in Baden-Württemberg und die Lage des Untersuchungsgebietes (roter Pfeil).

4.4.3 Diagnose zum Status im Gebiet

Im Untersuchungsgebiet wurde im Grünlandbestand mit einer geringen Artmächtigkeit der Stumpfblatt-Ampfer (*Rumex obtusifolius*) kartiert. Dieses Grünland wurde vermutlich in einem zweischürigen Regime bewirtschaftet, weshalb davon auszugehen war, dass Mahden auch während der Larvalentwicklungsphase statt fanden. Säume mit Ampferarten existierten im Gebiet nicht. Es wurden bei den Felderhebungen vor allem im August keine Exemplare der Art während der Flugzeit der zweiten Jahresgeneration festgestellt. Somit wird ein Vorkommen des Großen Feuerfalters im Plangebiet weitestgehend ausgeschlossen.

Mit dem Kleinblütigen Weidenröschen (*Epilobium parviflorum*) und der Gemeinen Nachtkerze (*Oenothera biennis*) konnten geeignete Nahrungspflanzen innerhalb der Grabelandflächen registriert werden. Die Termine während der Begehungen im August lagen noch innerhalb der Larval-Entwicklungsphase. Es konnten keine Raupen der Art und auch keine Fraßspuren derselben registriert werden. Somit wird ein Vorkommen des Großen Feuerfalters im Plangebiet weitestgehend ausgeschlossen.

- ✓ **Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort sowie den Untersuchungsergebnissen wird ein Vorkommen der indizierten Arten weitestgehend ausgeschlossen und damit kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG weitestgehend ausgeschlossen werden.**

5. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Tab. 11: Zusammenfassung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung

Tier- und Pflanzengruppen		Betroffenheit	Ausmaß der Betroffenheit (Art, Ursache)
Farne und Blütenpflanzen		nicht betroffen	keines
Vögel		ggf. betroffen	Verlust von als Brutplätze für Vogelarten geeigneten Naturhöhlen in einigen Obstgehölzen durch Rodung der Bäume.
Säugetiere (ohne Fledermäuse)		nicht betroffen	keines
Fledermäuse		ggf. betroffen	Verlust eines potenziellen und nicht essenziellen Nahrungshabitates sowie potenzieller Tagesquartiere durch Rodung der Bäume.
Reptilien		nicht betroffen	keines
Amphibien		nicht betroffen	keines
Wirbellose	Käfer	nicht betroffen	keines
	Schmetterlinge	nicht betroffen	keines
	Libellen	nicht betroffen	keines
	Weichtiere	nicht betroffen	keines

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Einhaltung der unten genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

- Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind notwendige Gehölzrodungen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsphase von Fledermäusen, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 31. Oktober, zulässig.
- Der Verlust von Obstgehölzen mit natürlichen Baumhöhlen als mögliche Brutstätten für höhlenbrütende Vogelarten sowie als mögliche Ruhestätte für Fledermausarten ist durch künstliche Nisthilfen an geeigneter Stelle auszugleichen.

II Anhang

Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg für die Oberen Gäue (u.a. Zimmern ob Rottweil)

Tab. 12: Planungsrelevante Arten (FFH-RL Anhang IV, europäische Vogelarten) nach dem Zielartenkonzept

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	ZAK- Status	Krite- rien	ZIA	Rote		FFH-RL	BG
					Liste D	BW		
Zielarten Vögel								
Landesarten Gruppe A		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	LA	2	x	-	1	-	§§
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	LA	2	x	3	1	-	§
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	LA	2	-	3	2	-	§§
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	LA	2	-	1	1	-	§§
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	LA	2	-	2	2	-	§§
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	LA	2	x	2	2	-	§
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	LA	2	x	2	1	I	§§
Landesarten Gruppe B		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	LB	3	-	3	3	I	§§
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	LB	2	-	V	2	-	§
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	LB	2,3	x	2	2	-	§§
Zielarten Tagfalter und Widderchen								
Landesarten Gruppe A		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	LA	2,3	x	1	1!	IV	§§
Landesarten Gruppe B		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Du. Wie. Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	LB	3	x	3	3	II, IV	§§
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	LB	2,3	-	2	3!	II, IV	§§
Schwarzfl. Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea arion</i>	LB	2,3	-	2	2	IV	§§
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen								
ZAK (landesweite Bedeutung der Zielarten – aktualisierte Einstufung, Stand 2005, für Fledermäuse und Vögel Stand 2009):								
LA	Landesart Gruppe A; vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind.							
LB	Landesart Gruppe B; Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist.							
Kriterien (Auswahlkriterien für die Einstufung der Art im Zielartenkonzept Baden-Württemberg, s.a. Materialien: Einstufungskriterien):								
	Zur Einstufung als Landesart: 1 (sehr selten); 2 (hochgradig gefährdet); 3 (sehr hohe Schutzverantwortung); 4 (landschaftsprägende Habitatbildner).							
	Zur Einstufung als Naturraumart: 2a (2, aber noch in zahlreichen Naturräumen oder in größeren Beständen); 5 (hohe Schutzverantwortung, aber derzeit ungefährdet); 6 (gefährdet); 7 (naturräumliche Charakterart).							
ZIA	(Zielorientierte Indikatorart): Zielarten mit besonderer Indikatorfunktion, für die in der Regel eine deutliche Ausdehnung ihrer Vorkommen anzustreben ist; detaillierte Erläuterungen siehe Materialien: Einstufungskriterien).							
	Rote Liste D: Gefährdungskategorie in Deutschland (Stand 12/2005, Vögel Stand 4/2009).							
	Rote Liste BW: Gefährdungskategorie in Baden-Württemberg (Stand 12/2005, Vögel Stand 4/2009).							
FFH	Besonders geschützte Arten nach FFH-Richtlinie (Rat der europäischen Gemeinschaft 1992, in der aktuellen Fassung, Stand 5/2004): II (Anhang II), IV (Anhang IV), * (Prioritäre Art).							
EG	Vogelarten nach Anhang I der EG Vogelschutzrichtlinie, 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, in der aktuellen Fassung, Stand 4/2009).							

Tab. 12: Planungsrelevante Arten (FFH-RL Anhang IV, europäische Vogelarten) nach dem Zielartenkonzept

BG	Schutzstatus nach BNatSchG in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen (Stand 8/2005); für die Aktualität der Angaben wird keine Gewährleistung übernommen, zu den aktuellen Einstufungen siehe Wisia Datenbank des BfN: www.wisia.de .
Gefährdungskategorien (Die Einzeldefinitionen der Einstufungskriterien sind zwischen den Artengruppen sowie innerhalb der Artengruppen zwischen der bundesdeutschen und der landesweiten Bewertung teilweise unterschiedlich und sind den jeweiligen Originalquellen zu entnehmen):	
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Art der Vorwarnliste
-	nicht gefährdet
!	besondere nationale Schutzverantwortung

III Literaturverzeichnis

Allgemein

- [1] ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN & C. GRÜNFELDER (2014). Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.332/2011/LRB. Schlussbericht 2014. Berlin: Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung: 372 S.
- [2] BfN (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland. Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreis als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Bundesamt für Naturschutz.
- [3] BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands -Band 1: Wirbeltiere, in Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70(1), Bonn Bad Godesberg.
- [4] LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2014): Handbuch zur Erstellung von Managementplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg. Landesanstalt für Umwelt Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Version 1.3.
- [5] TRAUTNER, J., K. KOCKELKE, H. LAMBRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten In Planungs- Und Zulassungsverfahren, Books On Demand GmbH, Norderstedt, Deutschland.

Säugetiere (*Mammalia*)

- [6] BRAUN M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (*Chiroptera*). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.
- [7] BRAUN, M., DIETERLEN, F., HÄUSSLER, U., KRETZSCHMAR, F., MÜLLER, E., NAGEL, A., PEGEL, M., SCHLUND, W. & H. TURNI (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – in: BRAUN, M. & F. DIETERLEN [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 263-272. – Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.
- [8] DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart: Franckh-Kosmos Verlag.
- [9] DIETZ, C., & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas. Kennen, Bestimmen, Schützen. Kosmos Verlag, Stuttgart. 400 S.
- [10] DIETZ, M. & M. SIMON (2005): Fledermäuse (*Chiroptera*) - Allgemeine Hinweise zur Erfassung der Fledermäuse. In A. DOERPINGHAUS ET AL.: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 318–372.

Vögel (*Aves*)

- [11] BARTHEL, P.H. & HELBIG, A.J. (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. Limicola, 19 (2005), 89–111.
- [12] BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- [13] GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S.R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER UND K. WITT (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- [14] SÜDBECK, P. ET AL (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Schmetterlinge (*Lepidoptera*)

- [15] DREWS, M. (2003c): *Glaucoopsyche nausithous* (BERGSTRÄSSER, 1779). In B. PETERSEN ET AL.: Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 493–501.
- [16] DREWS, M. (2003d): *Glaucoopsyche teleius* (BERGSTRÄSSER, 1779). In B. PETERSEN ET AL.: Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 502–510.
- [17] DREWS, M. (2003e): *Lycaena dispar* (HARWORTH, 1803). In B. PETERSEN ET AL.: Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 515–522.
- [18] FARTMANN, T., E. RENNWALD & J. SETTELE (2001): Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*). In T. FARTMANN ET AL.: Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten. Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Bonn-Bad Godesberg: Angewandte Landschaftsökologie 42, 379–383.
- [19] LWF & LFU (2008b): Erfassung und Bewertung von Arten der FFH-Richtlinie in Bayern. Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea [Glaucoopsyche] nausithous*) Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft & Bayerisches Landesamt für Umwelt.